

gesetzliche Regelung im § 47 StGB besagt, daß jeder als Täter zu bestrafen ist, „wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen“. Die gemeinschaftliche Ausführung betrachtet das Gesetz als das entscheidende Kriterium für die Mittäterschaft.

Die Mittäter fassen den gemeinsamen Vorsatz, zusammen ein bestimmtes Verbrechen zu begehen. In Verwirklichung dieses Entschlusses bereiten sie im allgemeinen zunächst das Verbrechen vor, wobei sie ihre Aufgaben verteilen und u. U. gegenseitig besondere Handlungen für den Fall vereinbaren, daß sie bei der Ausführung des Verbrechens auf Schwierigkeiten stoßen. Der Mittäterversatz kommt in der gemeinsamen Verbrechensausführung zum Ausdruck. Der Vorsatz eines jeden Mittäters umfaßt das eigene Handeln und das der anderen Mittäter. Diese gemeinsame Ausführung des Verbrechens ist die wichtigste Besonderheit, durch die sich diese Form der Beteiligung von den übrigen unterscheidet. In dieser gemeinschaftlichen Ausführung äußert sich der Mittäterversatz auch dann, wenn keine weiteren Vorbereitungs-handlungen vorausgegangen sind.

Ein solches Verbrechen ist wegen seiner größeren Intensität und seiner größeren Planmäßigkeit um so gefährlicher, je enger und un-mittelbarer die Mittäter Zusammenwirken. Die Art und die Intensität ihres tatsächlichen Zusammenwirkens ist deshalb bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzustellen. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die Bestrafung der Mittäter.

2. Die einzelnen Voraussetzungen

a) Welches *strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnis* die Mittäter durch das Verbrechen verletzt haben, läßt sich nicht aus einer isolierten Betrachtung der Tatbeiträge, sondern nur unter Berücksichtigung der gemeinsam begangenen Handlung feststellen.

So könnte z. B. ein in Mittäterschaft begangener Raub bei dem einen Täter nur als Körperverletzung oder Nötigung, bei dem anderen Täter nur als einfacher Diebstahl beurteilt werden, wenn das objektive und subjektive Zusammenwirken außer acht gelassen wird.

b) Die *objektive Seite* eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens wird von den einzelnen Mittätern gemeinschaftlich ausgeführt. Es ist also vor allem notwendig, daß jeder Mittäter an der *Ausführung des Verbrechens* mitgewirkt hat.